

Heideblick



Amtsblatt für die Gemeinde Heideblick
mit den Ortsteilen Beesdau, Borsndorf, Falkenberg, Gehren,
Goßmar, Langengrassau, Pitschen-Pickel, Riedebeck, Wald-
drehna, Waltersdorf, Weißack und Wüstermarke

Heideblick, Mittwoch, den 7. April 2004
Jahrgang 2, Nummer 4



und erholsame
Feiertage
wünscht Ihnen
Bodo Lott
Bürgermeister

Wenn die
Tage länger werden,
zieht der Frühling ein auf Erden.
Vorn im Garten kann man's sehen,
schon Narzissen und Tulpen stehen.
Frühling, Frühling will es werden,
und er bringt die Lämmerherden,
steckt uns Veilchen in die Vasen
und den Krokus in den Rasen.
Es beginnt die schönste Zeit,
Frühling, Frühling
weit und breit.

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- Beschlüsse der Gemeindevertretung Heideblick vom 29.03.2004	Seite 2
- Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse der Gemeinde Heideblick	Seite 3
- Entschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Heideblick	Seite 4
- Benutzerordnung für die Turnhallen der Gemeinde Heideblick	Seite 5
- Benutzerordnung der Gemeinderäume und Schulungsräume der Feuerwehren der Gemeinde Heideblick	Seite 8
- Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsschau des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“	Seite 9
- Offenlegung digitaler Liegenschaftskarten	Seite 10

In der Sitzung der Gemeindevertretung Heideblick am 29.03.2004 wurden folgende Beschlüsse gefasst

<p>Beschluss-Nr.: 15-04:</p>	<p>Die Gemeindevertretung Heideblick beschließt folgende Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Heideblick vom 24.11.03: im § 8 - Redeordnung - wird der Abs. 5 ersatzlos gestrichen.</p>	<p>Beschluss-Nr.: 23-04:</p>	<p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heideblick beschließt die Besetzung des Kindertagesstätten-Ausschusses für die Beschäftigten und Eltern wie folgt:</p>												
<p>Beschluss-Nr.: 16-04:</p>	<p>Die Gemeindevertretung Heideblick beschließt die Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse der Gemeinde Heideblick in der vorliegenden Fassung.</p>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 25%;">Kindertagesstätte/ Hort</th> <th style="width: 25%;">Erzieher (Beschäftigte)</th> <th style="width: 50%;">Eltern</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gehren</td> <td>Frau Heidrun Felix</td> <td>Herr Detlef Rostock</td> </tr> <tr> <td>Langengrassau</td> <td>Frau Renate Hirschbach</td> <td>Frau Angelika Eisbrenner</td> </tr> <tr> <td>Walddrehna</td> <td>Frau Carola Krautzig Frau Renate Grunwald</td> <td>Frau Manuela Döcke Frau Sabine Wolf</td> </tr> </tbody> </table>		Kindertagesstätte/ Hort	Erzieher (Beschäftigte)	Eltern	Gehren	Frau Heidrun Felix	Herr Detlef Rostock	Langengrassau	Frau Renate Hirschbach	Frau Angelika Eisbrenner	Walddrehna	Frau Carola Krautzig Frau Renate Grunwald	Frau Manuela Döcke Frau Sabine Wolf
Kindertagesstätte/ Hort	Erzieher (Beschäftigte)	Eltern													
Gehren	Frau Heidrun Felix	Herr Detlef Rostock													
Langengrassau	Frau Renate Hirschbach	Frau Angelika Eisbrenner													
Walddrehna	Frau Carola Krautzig Frau Renate Grunwald	Frau Manuela Döcke Frau Sabine Wolf													
<p>Beschluss-Nr.: 18-04:</p>	<p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heideblick beschließt die Satzung über die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Heideblick in der vorliegenden Fassung.</p>	<p>Beschluss-Nr.: 24-04:</p>	<p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heideblick beschließt die vorliegende Benutzerordnung mit den Benutzungsgebühren.</p>												
<p>Beschluss-Nr.: 19-04:</p>	<p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heideblick beschließt im Rahmen der Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. stetige Überprüfung des Personalbedarfes der Gemeinde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nach eigener Einschätzung (z. B. Schule) 2. den Grunderwerb des Sportplatzes Walddrehna 3. Abschaltung der Straßenbeleuchtung von 15.06.04 bis 15.08.04 4. Beantragung zur Umwandlung der Liquiditätshilfe in einen verlorenen Zuschuss beim Land Brandenburg 5. die Überarbeitung der Benutzungsgebühren für gemeindliche Einrichtungen (z. B. Gemeindehäuser, Turnhallen) 	<p>Beschluss-Nr.: 25-04:</p>	<p>Mit der Beschlussfassung o. g. Benutzerordnung treten alle Benutzerordnungen sowie Beschlüsse zu Benutzerordnungen der Gemeinde Heideblick und des Amtes Heideblick außer Kraft.</p> <p>Die Gemeindevertretung Heideblick beschließt die Benutzerordnung für die Turnhallen der Gemeinde Heideblick OT Langengrassau und Walddrehna in der vorliegenden Fassung. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.</p>												
<p>Beschluss-Nr.: 20-04:</p>	<p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heideblick beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2004</p>	<p>Beschluss-Nr.: 26-04:</p>	<p>Die Gemeindevertretung Heideblick beschließt, eine einstweilige Verfügung zu erwirken und eine Klage gegen die Regionalplanung „Windkraftnutzung“ zu erheben.</p>												
<p>Beschluss-Nr.: 21-04:</p>	<p>Die Gemeindevertretung Heideblick beschließt, den Beschluss Nr.: 25-03 vom 19.01.04 - den Grundschulstandort von Walddrehna nach Langengrassau zu verlegen - mit sofortiger Wirkung aufzuheben. Dieser Beschluss wurde abgelehnt.</p>	<p>Beschluss-Nr.: 27-04:</p>	<p>Die Gemeinde Heideblick, Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Walddrehna, als Eigentümerin des Grundbuches von Walddrehna, Blatt 507 bewilligt und beantragt zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers von</p> <p>Flur 2 - Flurstück 377 (Grundbuch von Walddrehna, Blatt 588)</p> <p>Flur 2 - Flurstück 378 (Grundbuch von Walddrehna, Blatt 594) die Eintragung eines Leitungsrechts (Abwasser) mit einer Länge von ca. 10 Metern, gelegen wie in der Skizze dargestellt.</p> <p>Der Berechtigte darf die Leitung nutzen und in Stand halten oder diese Leistungen Dritten übertragen.</p>												
<p>Beschluss-Nr.: 22-04:</p>	<p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heideblick beschließt, die Gesamtschule Langengrassau für das Schuljahr 2004/2005 auf der Grundlage des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Dahme-Spreewald weiterzuführen.</p>														

Satzung

über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse der Gemeinde Heideblick

Gemäß § 37 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) i. V. m. § 17 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Heideblick am 29.03.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung Heideblick, ehrenamtlichen Mitglieder der Ortsbeiräte und Ortsbürgermeister der Gemeinde Heideblick, Fraktionsvorsitzenden, Mitglieder der Ausschüsse sowie mit ehrenamtlicher Tätigkeit betrauten Bürger.

(2) Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand, Fahrtkosten zu Sitzungen der Gremien im Rahmen des § 5 Abs. 2 und sonstige persönliche Aufwendungen, insbesondere für Verzeehr, Fachliteratur und Fernspreckgebühren abgegolten.

§ 2

Aufwandsentschädigung

(1) Mitglieder der Gemeindevertretung Heideblick erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 EURO.

(2) Dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 EURO neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt.

(3) Den Ortsbürgermeistern wird wie folgt eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt:

- Ortsteil Beesdau	152,50 €
- Ortsteil Bornsdorf	190,00 €
- Ortsteil Falkenberg	140,00 €
- Ortsteil Gehren	215,00 €
- Ortsteil Goßmar	202,50 €
- Ortsteil Langengrassau	240,00 €
- Ortsteil Pitschen-Pickel	152,50 €
- Ortsteil Riedebeck	127,50 €
- Ortsteil Waltersdorf	190,00 €
- Ortsteil Weißback	140,00 €
- Ortsteil Wüstermarke	152,50 €
- Ortsteil Walddrehna	352,50 €

Ortsbürgermeister, die Gemeindeverteter sind, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1 dieses §.

(4) Den Mitgliedern der Ortsbeiräte, die nicht zugleich Ortsbürgermeister sind, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gewährt:

- Ortsteil Beesdau	15,00 €
- Ortsteil Bornsdorf	15,00 €
- Ortsteil Falkenberg	15,00 €
- Ortsteil Gehren	15,00 €
- Ortsteil Goßmar	15,00 €
- Ortsteil Langengrassau	15,00 €
- Ortsteil Pitschen-Pickel	15,00 €
- Ortsteil Riedebeck	15,00 €
- Ortsteil Waltersdorf	15,00 €
- Ortsteil Weißback	15,00 €
- Ortsteil Wüstermarke	15,00 €
- Ortsteil Walddrehna	15,00 €

(5) Fraktionsvorsitzende erhalten neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.

(6) Den Stellvertretern wird auf Antrag für die Wahrnehmung von Aufgaben des Vorsitzenden der Gemeindevertretung und des jeweiligen Ortsbürgermeisters eine anteilige Aufwandsentschädigung von 50 v. H. des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretung innerhalb eines Kalendermonats länger als 4 Wochen dauert. Vertretungsbeginn und voraussichtliche Dauer sind durch den Vertretenden grundsätzlich schriftlich anzuzeigen. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

§ 3

Sitzungsgeld

(1) Mitglieder der Gemeindevertretung und Ortsbürgermeister erhalten für die Teilnahme an Gemeindevertreter Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €.

(2) Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €.

(3) Mitglieder von Ausschüssen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €.

(4) Mitglieder von Fraktionen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €.

(5) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €.

(6) Gemeindeverteter oder Einwohner, die ausdrücklich zu fachspezifischen Fragen geladen werden, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €.

§ 4

Verdienstaustausch

(1) Gemeindevertreter und Ortsbürgermeister haben auf Antrag gegen Nachweis Anspruch auf Erstattung von Verdienstaustausch nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 KomAEV. Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaustausch glaubhaft machen.

(2) Die Erstattung von Verdienstaustausch ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird für Sitzungen nach 19.00 Uhr bei Schichtarbeit gewährt.

(3) Wird der Verdienstaustausch nachgewiesen bzw. nach Abs. 1 glaubhaft gemacht, erfolgt eine Erstattung bis zu 10,00 € je Stunde.

(4) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr wird für die Dauer der monatsbedingten notwendigen Abwesenheit gegen Nachweis eine Entschädigung bis zu 10,00 € je Stunde gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.

(5) Der Verdienstaustausch ist monatlich auf 20 Stunden zu begrenzen.

§ 5

Reisekostenentschädigung

(1) Über die Genehmigung von Dienstreisen für die Mitglieder der Gemeindevertretung, Ortsbeiräte und sachkundigen Bürger entscheidet die Gemeindevertretung.

(2) Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gemeinde Heideblick sind keine Dienstreisen im Sinne von Abs. 1.

§ 6

Kürzungen der Aufwandsentschädigung

(1) Nimmt ein Gemeindevertreter oder Ortsbeiratsmitglied seine Tätigkeit mehr als 3 Monate nicht wahr, wird mit Beginn des 4. Monats die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt. Die Nichtausübung des Mandats wird vermutet, wenn der Gemeindevertreter oder das Ortsbeiratsmitglied nachweislich in diesem Zeitraum an keiner Sitzung der Gemeindevertretung, Ortsbeiratsitzung und Ausschüsse in denen er Mitglied ist teilgenommen hat.

(2) Fehlt ein Gemeindevertreter oder Ortsbeiratsmitglied unentschuldigt bei einer Gemeindevertreter- oder Ortsbeiratssitzung, wird grundsätzlich die Aufwandsentschädigung um 50 v. H. gekürzt, wenn er sich nicht bis zum Tag der Sitzung entschuldigt.

(3) Fehlt ein Gemeindevertreter unentschuldigt bei einer Ausschuss-Sitzung, wird grundsätzlich die Aufwandsentschädigung um 25 v. H. gekürzt, wenn er sich nicht bis zum Tag der Sitzung entschuldigt.

(4) Entschuldigungen sind für die Gemeindevertreter beim ehrenamtlichen Bürgermeister oder Amtsverwaltung abzugeben und für Mitglieder des Ortsbeirates beim Ortsbürgermeister.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem Tag der konstituierenden Sitzung wie folgt in Kraft:

Gemeindevertretung Heideblick	24.11.2003
Ortsbeirat Beesdau	12.11.2003
Ortsbeirat Bornsdorf	13.11.2003
Ortsbeirat Falkenberg	13.11.2003
Ortsbeirat Gehren	12.11.2003
Ortsbeirat Goßmar	12.11.2003

Ortsbeirat Langengrassau	17.11.2003
Ortsbeirat Pitschen-Pickel	12.11.2003
Ortsbeirat Riedebeck	19.11.2003
Ortsbeirat Walddrehna	19.11.2003
Ortsbeirat Waltersdorf	17.11.2003
Ortsbeirat Weißback	13.11.2003
Ortsbeirat Wüstermarke	13.11.2003
Heideblick, 08.12.2003	

(2) Die am 15.12.2003 beschlossene Satzung und der Beschluss zur 1. Änderung der Satzung vom 19.01.2004 treten außer Kraft. Heideblick, 29.03.04



Renate Kalweit
Vorsitzende der Gemeindevertretung



Bodo Lott
Bürgermeister

Satzung über die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Heideblick

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) sowie des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen des Landes Brandenburg (Brandenschutzgesetz - BSchG) § 9 Abs. 5 in der Neufassung vom 09. März 1994 (GVBl Teil I Nr. 6) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung Heideblick in der Sitzung am 29.03.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- Für die ehrenamtliche Tätigkeit des Gemeindebrandmeisters, der Ortswehrführer, der stellvertretenden Ortswehrführer, der Gerätewart und der Jugendwart der Ortswehren der Gemeinde Heideblick wird nach Maßnahme dieser Satzung eine Auf-

wandsentschädigung gezahlt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung orientiert sich nach der Einwohnerzahl, an der technischen Ausstattung und dem damit verbundenen zeitlichen Aufwand der Funktionsträger.

§ 2 Aufwandsentschädigung

Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Heideblick erhalten für die regelmäßig anfallenden Tätigkeiten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Ortsteile	EW	Ortswehrführer	stellv. Ortswehrführer	Gerätewart	Jugendfeuerwehrwart
Wehnsdorf	129	30,00 Euro	20,00 Euro	20,00 Euro	20,00 Euro
Beesdau	245	30,00 Euro	20,00 Euro	20,00 Euro	20,00 Euro
Bornsdorf	351	30,00 Euro	20,00 Euro	20,00 Euro	20,00 Euro
Falkenberg	190	30,00 Euro	20,00 Euro	20,00 Euro	20,00 Euro
Gehren	485	40,00 Euro	25,00 Euro	25,00 Euro	25,00 Euro
Pitschen-Pickel	248	30,00 Euro	20,00 Euro	20,00 Euro	20,00 Euro
Goßmar	410	40,00 Euro	25,00 Euro	25,00 Euro	25,00 Euro
Langengrassau	590	40,00 Euro	25,00 Euro	25,00 Euro	25,00 Euro
Riedebeck	126	30,00 Euro	20,00 Euro	20,00 Euro	20,00 Euro
Waltersdorf	352	30,00 Euro	20,00 Euro	20,00 Euro	20,00 Euro
Weißback	183	30,00 Euro	20,00 Euro	20,00 Euro	20,00 Euro
Wüstermarke	207	30,00 Euro	20,00 Euro	20,00 Euro	20,00 Euro
Walddrehna	916	50,00 Euro	30,00 Euro	30,00 Euro	25,00 Euro

Der Gemeindebrandmeister erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 60,00 Euro. Die Aufwandsentschädigung wird Mitte eines jeden Vierteljahres gezahlt.

Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger mehrere Funktionen in der Ortswehr wahr, erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung. Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.

§ 3

Aufwandsentschädigung bei Verhinderung

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung ruht, wenn dem Bezieher die Führung von Dienstgeschäften verboten oder wenn er vorläufig des Dienstes enthoben ist.

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn ein Empfänger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonat. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Heideblick vom 01.01.1995 außer Kraft.

Heideblick, den 29.03.04



Bodo Lott
Bürgermeister

Benutzerordnung

für die Gemeinderäume der Gemeinde Heideblick und Schulungsräume der Feuerwehrgerätehäuser

1. Vorbemerkung

In der Gemeinde Heideblick können in folgenden Orten Räumlichkeiten in den Dorfgemeinschaftshäusern und Feuerwehrgerätehäusern genutzt werden: Beesdau, Borsdorf, Falkenberg, Goßmar, Riedebeck und Waltersdorf sowie die Schulungsräume der Feuerwehren Walddrehna und Wüstermarke.

Diese Räume werden für Veranstaltungen der Gemeinde genutzt; sie können Vereinen, Organisationen und Bürgern der Gemeinde zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Die Benutzung der Räumlichkeiten erfolgt auf der Grundlage der vorliegenden Benutzerordnung.

2. Anmeldung

Die Nutzung der Räume ist beim jeweiligen Ortsbürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person anzumelden. Der Bedarf in den Feuerwehrgerätehäusern ist beim Ortswehrführer anzumelden.

Die Benutzung ist in den Nachweisbüchern festzuhalten, die in den Räumen ausliegen.

3. Räumlichkeiten

Genutzt werden können die Gemeinderäume, die Garderobe und die Toiletten. In den genannten Gerätehäusern stehen die Schulungsräume zur Verfügung.

Auf Antrag können die Küchen und deren Ausstattung ebenfalls genutzt werden.

4. Übernahme und Übergabe des Gemeinderäumens

Die Räumlichkeiten werden dem Benutzer in einem sauberen und ordentlichen Zustand, die Ausstattungsgegenstände in einem ganzen und funktionsfähigen Zustand übergeben. In gleicher Art und Weise sind die benutzten Räume und Gegenstände zurückzugeben.

Sollte der nachfolgende Nutzer feststellen, dass die Räumlichkeiten verschmutzt sind, hat er darüber den Ortsbürgermeister zu informieren.

Der Benutzer ist für die Reinigung der Räume und die Entsorgung des entstandenen Abfalls verantwortlich.

Schäden sind umgehend zu melden. Durch den Benutzer verursachte Schäden sind durch diesen zu beseitigen. Die Reinigung der Räume und die Rückgabe des Schlüssels hat spätestens zwei Tage nach dem angemeldeten Nutzungstag zu erfolgen.

Wird festgestellt, dass die Räume nicht ordnungsgemäß gereinigt wurden, hat der Benutzer eine zusätzliche Gebühr von 10,- EURO beim Ortsbürgermeister einzuzahlen.

5. Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Räume und Ausstattungsgegenstände in den Gemeinde- und Feuerwehrgerätehäusern wird eine Gebühr erhoben. Eine Auflistung mit den für jeden Raum anfallenden Nutzungsgebühren ist als Anlage beigefügt. Die Gebühren gestalten sich je nach Nutzung im Sommer- oder Winterhalbjahr und durch die Küchenbenutzung unterschiedlich.

Die Gebühren sind nach Erhalt des Bescheides auf das Konto der Gemeinde Heideblick einzuzahlen. Für gemeinnützige Vereine und Veranstaltungen der Gemeinden ist die Nutzung der Räume gebührenfrei.

6. Benutzerzeiten

Der Gemeinderäume können täglich bis 23.00 Uhr genutzt werden. Eine Benutzung darüber hinaus ist bei den Ortsbürgermeistern zu beantragen. Bei Veranstaltungen mit musikalischer Umrahmung ist durch den Nutzer darauf zu achten, dass Lärmbelästigungen gegenüber der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vermieden werden. Für das Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen bei Feierlichkeiten und Veranstaltungen ist allein der Nutzer verantwortlich.

Heideblick, 30. März 2004



Bürgermeister

Benutzergebühren
(Gebühren für die Nutzung je Tag)

Einrichtung	Sommer (01.05. - 30.09.)	Winter (01.10. - 30.04.)	Bemerkung
Feuerwehr Walddrehna u. Wüstermarke	15,00 €	20,00 €	nur für Mitglieder der Feuerwehr ; <u>nicht</u> für Vereinsmitglieder oder Familienangehörige
Feuerwehr Walddrehna	40,00 €	50,00 €	sonstige Nutzer
Feuerwehr Wüstermarke	30,00 €	40,00 €	sonstige Nutzer
Feuerwehr Walddrehna u. Wüstermarke	20,00 €		Geschirr und Küchennutzung
Dorfgemeinschaftshaus Falkenberg	30,00 €	40,00 €	großer Raum
Dorfgemeinschaftshaus Falkenberg	15,00 €	20,00 €	kleiner Raum
Dorfgemeinschaftshaus Falkenberg	20,00 €		Geschirr und Küchennutzung
Dorfgemeinschaftshaus Goßmar	55,00 €	60,00 €	großer Raum
Dorfgemeinschaftshaus Goßmar	30,00 €	35,00 €	kleiner Raum
Dorfgemeinschaftshaus Goßmar	20,00 €		Geschirr und Küchennutzung
Dorfgemeinschaftshaus Beesdau	20,00 €	25,00 €	sonstige Nutzer
Dorfgemeinschaftshaus Bornsdorf	30,00 €	35,00 €	sonstige Nutzer
Dorfgemeinschaftshaus Bornsdorf	20,00 €		Geschirr und Küchennutzung (erst wenn Geschirr vorhanden)
Dorfgemeinschaftshaus Waltersdorf	30,00 €	35,00 €	sonstige Nutzer
Dorfgemeinschaftshaus Waltersdorf	20,00 €		Geschirr und Küchennutzung
Dorfgemeinschaftshaus Riedebeck	25,00 €	30,00 €	sonstige Nutzer (einschließlich Küchennutzung)

Zur Information

		Zusammenstellung der Benutzergebühren Stand 25.02.2004				Vorschlag 24.2.04			
		bisheriger Stand	Sommer	Winter	geänderte Formulierung	Sommer	Veränderung	Winter	Veränderung
Einrichtung	bisherige Formulierung								
Feuerwehr Walddrehna u. Wüstermarke	a) Angehörige der FFw je Tag	15,34 €	20,45 €	a) Mitglieder der FFw je Tag (nicht Vereinsmitglieder oder Familienangehörige)	15,00 €	0,34 €	20,00 €	0,45 €	
Feuerwehr Walddrehna	b) sonst. Benutzer je Tag	30,68 €	40,90 €		40,00 €	9,32 €	50,00 €	9,10 €	
Feuerwehr Wüstermarke	b) sonst. Benutzer je Tag	30,68 €	40,90 €		30,00 €	0,68 €	40,00 €	0,90 €	
Feuerwehr Walddrehna u. Wüstermarke	Geschirr und Küchenbenutzung	10,23 €			20,00 €	9,77 €		- €	
Dorfgemeinschaftshaus Falkenberg	großer Raum	40,00 €	60,00 €		30,00 €	10,00 €	40,00 €	20,00 €	
Dorfgemeinschaftshaus Falkenberg	kleiner Raum				15,00 €	15,00 €	20,00 €	20,00 €	
Dorfgemeinschaftshaus Goßmar großer Raum		50,00 €	60,00 €		65,00 €	5,00 €	80,00 €	- €	
Dorfgemeinschaftshaus Goßmar kleiner Raum		15,00 €	20,00 €		30,00 €	15,00 €	35,00 €	15,00 €	
Geschirr- und Küchenbenutzung Goßmar, Falkenberg		10,23 €			20,00 €	9,77 €		- €	
Dorfgemeinschaftshaus Beesdau		20,45 €	25,56 €		20,00 €	0,45 €	25,00 €	0,56 €	
Dorfgemeinschaftshaus Bornsdorf		15,34 €	20,45 €		30,00 €	14,66 €	35,00 €	14,55 €	
Dorfgemeinschaftshaus Bornsdorf	Geschirr- und Küchenbenutzung	10,23 €		erst wenn Geschirr vorhanden ist	20,00 €	9,77 €		- €	
Dorfgemeinschaftshaus Waltersdorf		20,45 €	25,56 €		30,00 €	9,55 €	35,00 €	9,44 €	
Dorfgemeinschaftshaus Waltersdorf	Geschirr- und Küchenbenutzung	10,23 €			20,00 €	9,77 €		- €	
Dorfgemeinschaftshaus Riedebeck	Benutzung der Räume	15,34 €		Benutzung der Räume, einschließlich Küche	25,00 €	9,66 €	30,00 €	30,00 €	
Dorfgemeinschaftshaus Riedebeck	Küchenbenutzung	5,11 €			- €	5,11 €		- €	

Benutzungsordnung

für die Turnhallen der Gemeinde Heideblick OT Langengrassau und OT Walddrehna

Für die Benutzung der Turnhallen Langengrassau und Walddrehna wird im Interesse eines reibungslosen Sportbetriebes die nachfolgende Benutzungsordnung erlassen.

§ 1

Benutzungszeit und Schlüsselregelung

- (1) Die Benutzung der Turnhallen ist nur auf schriftlichen Antrag, sowie nach erteilter schriftlicher Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung Heideblick gestattet. (Nutzungsvertrag, siehe Anlage 1)
- (2) Die im Einvernehmen mit den Schulen und den Benutzern festgelegten Benutzungszeiten sind genau einzuhalten. Duschen, Waschen und Umkleiden fallen in die Benutzungszeit.
- (3) Auf schriftlichen Antrag kann für die regelmäßige Nutzung dem Nutzer lt. Nutzungsvertrag ein Schlüssel zum ständigen Verbleib ausgehändigt werden. Der Erhalt des Schlüssels wird durch Unterschrift bestätigt. Bei zwischenzeitlich angemeldetem Bedarf erhält der Nutzer den Schlüssel beim Hausmeister oder beim Sekretariat der Schule. Nach Beendigung der Turnhallennutzung ist der Schlüssel sofort wieder abzugeben.

§ 2

Besondere Veranstaltungen

Soll die festgelegte Übungszeit zu Wettspielen mit anderen als zu den Schulen oder Sportvereinen gehörenden Mannschaften oder für ähnliche aus dem Rahmen des allgemeinen Übungsbetriebes fallende Veranstaltungen benutzt werden, ist dazu die schriftliche Genehmigung der Gemeindeverwaltung einzuholen. Das gilt auch für Veranstaltungen besonderer Art wie Turniere oder Lehrgänge. Mit dem Antrag ist der verantwortliche Turnier- oder Veranstaltungsleiter namentlich anzugeben.

§ 3

Übungsleiter und Schäden

- (1) Die Halle darf nur im Beisein eines Übungsleiters oder dessen bevollmächtigten Vertreters (Hausmeister) betreten werden. Übungsleiter und deren Vertreter sind für die Einhaltung der Ordnung und die sachgemäße Behandlung aller Turngeräte und Einrichtungen verantwortlich. Jede Beschädigung an Halle, Einrichtung, Geräten, Schulgrundstück oder Schulgebäude ist unverzüglich dem Hausmeister zu melden und entsprechend § 10 Benutzungsordnung zu vermerken.
- (2) Jeder Übungsleiter ist verpflichtet, sich in die Technik der Halle einweisen zu lassen. In der Turnhalle Walddrehna darf der Boilerraum nur mit besonderer Genehmigung der Gemeinde betreten werden.
- (3) Der Übungsleiter hat die von ihm und seiner Gruppe genutzten Umkleieräume durch Verschließen gegen Diebstahl zu sichern.
- (4) Die Energiesparanweisungen der Gemeinden sind unbedingt einzuhalten.
- (5) Beim Verlassen der Turnhallen sind die Lichtquellen abzuschalten. Durch den Verantwortlichen ist zu kontrollieren, ob alle Wasserhähne abgestellt sind. Temperaturveränderungen an der Heizung sind nur durch den Hausmeister gestattet.

§ 4

Betreten der Turnhalle

(1) Das Betreten des Turnhallenübungsraumes mit Straßenschuhen ist grundsätzlich untersagt. In Ausnahmefällen (z. B. bei besonderen Veranstaltungen) ist die vorherige Genehmigung der Gemeindeverwaltung einzuholen. Keinesfalls dürfen in der Halle solche Turn- und Sportschuhe getragen werden, die bereits auf Tennis- oder Sportplätzen getragen wurden.

- (2) Eine sorgfältige Schonung des Fußbodens, der Wände usw. wird allen Turnhallenbenutzern nachdrücklich zur Pflicht gemacht.
- (3) Ballspieler haben sich in einem Rahmen zu bewegen, der eine Zertrümmerung von Scheiben oder eine Beschmutzung bzw. Beschädigung der Wände und Einrichtungen ausschließt.
- (4) Bälle, die bereits auf Tennis- oder Sportplätzen benutzt worden sind, dürfen in der Turnhalle nicht verwendet werden.
- (5) Übungen mit Gewichten oder Kugeln sind in der Turnhalle untersagt, sofern die Gewichte bzw. die Kugeln nicht ausdrücklich für den Hallensport geeignet sind oder eine Beschädigung des Fußbodens ausgeschlossen werden kann.

§ 5

Übungsgeräte

- (1) Alle Übungsgeräte sind schonend zu behandeln und nach dem Gebrauch im ursprünglichen Zustand in dem betreffenden Geräteraum an den dafür vorgesehenen Ort zu bringen.
- (2) Die Matten dürfen nicht über den Fußboden geschliffen werden. Sie sind entweder mit dem Mattenwagen zu transportieren oder zu tragen.
- (3) Geräte dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeindeverwaltung, wenn auch nur vorübergehend, aus der Turnhalle entfernt werden.

§ 6

Zuschauer

Beim Übungsbetrieb dürfen Beobachter der Turnhalle nur mit Genehmigung des Hausmeisters oder des jeweiligen Übungsleiters betreten. Soweit sie keine Turnschuhe tragen, haben sie sich an den Anordnungen des Hausmeisters oder des Übungsleiters zu halten. Zuschauer dürfen nur bei öffentlichen Veranstaltungen die Turnhalle betreten.

§ 7

Rauchen

Rauchen und Alkoholgenuss sind in der Turnhalle und in allen Nebenräumen verboten. Der Verzehr von Speisen und Getränken in der Turnhalle ist nicht gestattet. Bei einer Turnier- oder Veranstaltungsdauer von mehr als 3 Stunden kann die Genehmigung zur Ausgabe alkoholfreier Getränke und einfacher Speisen (z. B. Bockwurst usw.) schriftlich beantragt werden. Die Ausgabe und der Verzehr sind auf den Vorräum im Turnhalleneingang zu beschränken. Das anfallende Leergut ist wieder mitzunehmen.

§ 8

Umkleiden

Das Umkleiden hat nur in den dazu vorgesehenen Räumen zu erfolgen.

§ 9

Einrichtungsgegenstände

Sportgeräte, Schränke, Tafeln und dergleichen dürfen in der Turnhalle, auch vorübergehend, nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung unter- bzw. angebracht werden. Das Aufkleben von Zusatzmarkierungen z. B. für Volleyball, Prellball usw. ist nur mit Genehmigung des Hausmeisters gestattet.

§ 10

Nachweis der Nutzung

Im ausgelegten Nachweisheft ist jede Nutzung festzuhalten. Der Verantwortliche hat das Datum, den Beginn und das Ende der Nutzung, den Nutzer und einen Ansprechpartner mit seiner Unterschrift zu bestätigen. In Walddrehna ist der Beginn und das Ende des Betriebszählerstandes mit einzutragen. Die Übungsleiter bzw. Verantwortlichen haben eventuelle Schäden während der Veranstaltungszeit in das Nachweisheft einzutragen.

**§ 11
Bekanntmachungen**

- (1) Für Bekanntmachungen innerhalb der Turnhalle und der zu ihr gehörenden Anlagen dient ausschließlich die in der Eingangshalle angebrachte Informationstafel- bzw. Kasten.
- (2) Es dürfen nur Bekanntmachungen erfolgen, die den Sport betreffen. Das Anbringen von Plakaten bedarf der Genehmigung des Schulleiters.

**§ 12
Haftung der Benutzer und der Gemeinden**

- (1) Die Gemeinde Heideblick überlässt den Vereinen und Sportgruppen die Turnhallen und Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, die Sportstätten und die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicher stellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Festgestellte oder während der Veranstaltungszeit entstandene Schäden sind umgehend durch den Übungsleiter, über den Hausmeister an die Gemeindeverwaltung Heideblick dem Ordnungsamt Herrn Felix, zu melden. Die Kosten des Schadens sind vom Verursacher innerhalb der von der Verwaltung gesetzlichen Frist zu erstatten, wenn sie nicht selbst zu beheben sind.
- (2) Die Vereine, Sportgruppen usw. stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, seiner Mitglieder oder Beauftragten, den Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenden Räume, Sportstätten und Geräten und der Zugang zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Sportgruppen, Vereine usw. verzichten seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinden. Im Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Jeder Verein hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht und dadurch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude gemäß § 836 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) unberührt (siehe Anlage 2).
- (4) Alle Nutzer haften für Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zuwegen durch Nutzung im Rahmen des Vertrages entstehen.

**§ 13
Entgelte**

Die Benutzung der Turnhallen ist für den Schulsport kostenlos. Die Sportvereine sowie die Sportgruppen entrichten ihre Nutzungsentgelte lt. Abrechnung je Stunde an die Gemeindekasse Heideblick. Die Abrechnung erfolgt zum 30. Juni und 15. Dezember des jeweiligen Jahres.

Nutzer	außerhalb der Heizperiode Sommerzeit (April - Sept.)	während der Heizperiode Winterzeit (Oktober - März)
Sportvereine	1,00 EURO	2,00 EURO
Sportgruppen der Gemeinden	2,00 EURO	4,00 EURO
Sportgruppen außerhalb der Gemeinden	3,50 EURO	5,00 EURO
öffentliche Veranstaltungen je Nutzung	40,00 EURO	50,00 EURO

Der Nutzer bzw. seine autorisierten Vertreter verpflichten sich das Nachweisheft ordnungsgemäß zu führen. Zuwiderhandlungen werden mit einer Verwarnung und im Wiederholungsfall mit einer Geldbuße von 10.00 € belegt.

**§ 14
Einhaltung der Benutzungsordnung**

Den Anweisungen der Gemeinde und dessen Beauftragten ist jederzeit Folge zu leisten.

**§ 15
Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für alle Besucher und Benutzer der Turnhalle Langengrassau und Walddrehna der Gemeinde Heideblick. Sie erstreckt sich gleichzeitig auf alle zur Turnhalle gehörenden Nebenräume. Mit dieser Benutzungsordnung tritt die Benutzungsordnung für die Turnhalle der Gemeinde Heideblick OT Langengrassau vom 17.03.1999 und die 1. Änderung zur Benutzungsordnung für die Turnhalle der Gemeinde Walddrehna vom 03.02.1999, geändert am 26.04.2000 außer Kraft. Langengrassau, 29.03.04



Bodo Lott
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Verbandsschau 2004

Gemäß § 5 der Verbandssatzung gebe ich hiermit die Termine für unsere diesjährige Verbandsschau bekannt

- Montag, 19. April 2004** **Schaubezirk I - Stadt Luckau**
alle Ortsteile
Treffpunkt: 8.00 Uhr Rathaus Luckau
- Dienstag, 20. April 2004** **Schaubezirk II - Amt „Golßener Land“**
Gemeinde Drahnsdorf, Steinreich, Kasel-Golzig und Stadt Golßen
Treffpunkt: 8.00 Uhr Rathaus Golßen
- Mittwoch, 21. April 2004** **Schaubezirk V
Amt „Schenkenländchen“**
Gemeinde Briesen, Freidorf, Oderin
Treffpunkt: 8.00 Uhr Gemeindeverwaltung Oderin
- Donnerstag, 22. April 2004** **Schaubezirk IV - Gemeinde Heideblick**
alle Ortsteile
Treffpunkt: 8.00 Uhr Amtshaus Langengrassau
- Freitag, 23. April 2004** **Schaubezirk IV -
Gemeinde Heideblick**
alle Ortsteile
Treffpunkt: 8.00 Uhr Amtshaus Langengrassau
- Montag, 26. April 2004** **Schaubezirk III -
Amt Dahme/Mark und
Stadt Baruth**
Gemeinde Dahmetal, Ihlow, Wahlsdorf/Liepe und Stadt Dahme sowie Stadt Baruth/OT Petkus
Treffpunkt: 8.00 Uhr Rathaus Dahme

Dienstag, 27. April 2004

Schaubezirk VI - Amt „Unter-
spreewald“ und Stadt
Lübben

- Gemeinde Bersteland, Rietzneuendorf-Staakow,
Treffpunkt: 8.00 Uhr Gemeindeverwaltung Rietzneuendorf
- Stadt Lübben/OT Treppendorf u. Neuendorf
Treffpunkt: 13.00 Uhr Treppendorf - Berstebrücke

Den Mitgliedsgemeinden, den Eigentümern der Gewässer, den Anliegern, den zur Benutzung der Gewässer Befugten, den Fischereiberechtigten und anderen von der Gewässerschau Betroffenen wird die Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Als berufene Schaubeauftragte fungieren für die Gemeinde Heideblick:

- **Friedhelm Felix/Heideblick/OT Goßmar**
- **Hans-Joachim Balzer/Heideblick/OT Waltersdorf**
- **Johannes-Georg Fritsche/Heideblick/OT Langengrassau**

Garrenchen, den 01.03.2004

gez. *Kahlbaum*

Verbandsvorsteher

gez. *Schmidt*

Verbandsgeschäftsführerin

Öffentliche Bekanntmachung

Offenlegung digitaler Liegenschaftskarten

Die Liegenschaftskarte der Gemarkung **Weißack Flur 1 und 2, Bornsdorf Flur 1 bis 8, Gehren Flur 4 sowie Walddrehna Flur 3** wurden erneuert und werden künftig digital als Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) im Maßstab 1 : 1.000 geführt.

Dieses Vorhaben wurde von der Europäischen Union (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) kofinanziert.

Es wurde von Amts wegen für einige Flurstücke eine Zerlegung und/oder Nutzungsartenänderung durchgeführt. Diese Veränderung hat keine Auswirkung auf Ihr Eigentum. Sie dient der besseren Übersicht bzw. dem Nachweis der tatsächlichen Örtlichkeit. Das Grundbuch wurde über diese Änderung informiert.

Gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz - VermLiegG vom 28. November 1991 (GVBl. S. 516 in der zurzeit gültigen Fassung) ist die Neueinrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters den Eigentümern, Nutzungs- und Erbbauberechtigten bekannt zu geben.

Bei Neueinrichtung und umfangreichen Fortführungen kann die Bekanntgabe nach § 12 Abs. 4 VermLiegG durch Offenlegung erfolgen.

Die Offenlegung erfolgt beim Landkreis Dahme-Spreewald im **Kataster- und Vermessungsamt (Sitz: Kreisverwaltungsgelände, Reutergasse 12 in 15907 Lübben) vom 26.04.2004 bis 26.05.2004.**

Öffnungszeiten:

Dienstag 8.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr

Sollte ein Termin außerhalb der Öffnungszeiten erforderlich sein, ist eine telefonische Voranmeldung unter der Rufnummer 03546/202702 oder 202703 notwendig. Auskunft erteilen Frau Metschies oder Frau Killiches.

Im Auftrag

gez. *Metschies*

Informationen der Amtsverwaltung

Gemeinde Heideblick

Jugendarbeit

Auch in diesem Jahr wird der Präventionscup im Volleyball ausgetragen.

Alle jungen Leute von 13 bis 21 Jahren können sich am 17.04.2004 zum Training einfinden.

Die Turnhalle in Langengrassau steht euch ab 13.00 Uhr zur Verfügung.

Die Vorrunde der Gemeinde Heideblick findet am 15.05.2004, ab 10.00 Uhr in der Turnhalle des Gymnasiums Luckau statt.

Alle Mannschaften sollten sich bis zum 25.04.2004

bei Frau Wolf unter der Tel.-Nr.: 0162/9350338 oder 035454/881-21 anmelden.

Spielmodus: Alter 13 bis 15 Jahre

16 bis 21 Jahre

In jeder Mannschaft müssen mindestens 2 Mädchen mitspielen. Vereinsmitglieder oder Profispieler dürfen im Volleyball nicht mitspielen.

Information Bauamt

Winter ade - und was wird mit dem Streugut?

Der Winter hat sich nun erst einmal zurückgezogen, auch wenn er sich noch nicht ganz verabschiedet hat.

Nun ist auch zu sehen, wie viel Streusand auf unseren befestigten Straßen und besonders in den Fließrinnen liegt.

Eine zentrale Frühjahrsreinigung seitens der Gemeinde findet in diesem Jahr nicht statt.

Wir möchten Sie bitten, das Streugut vor Ihren Grundstücken und in den Fließrinnen selbst zu beseitigen.

Wir appellieren in diesem Zusammenhang an alle Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde, auch in diesem Jahr ihren Pflichten der Straßenreinigung nachzukommen.

Dadurch wird das Bild der allgemeinen Ordnung und Sauberkeit in unseren Gemeinden auch weiterhin gewährleistet sein.

Der Bürgermeister bedankt sich im Namen der Gemeindevertretung für Ihr Verständnis und Ihren Einsatz.

Padack

Amtierender Bauamtsleiter

Richtlinie zur Förderung der Tagespflege gemäß §§ 1 Abs. 4 Satz 3, 18 Kindertagesstättengesetz (KitaG)

1. Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII/ KJHG) §§ 5, 23, 44, 91 Abs. 3 und 5 in Verbindung mit § 90 Abs. 1, 3 und 4

Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches- Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 311)

Verordnung über die Eignung des Angebots von Tagespflege, insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen (Tagespflegeeignungsverordnung - TagpflEV) vom 22.01.2001 (GVBl. II S. 21) mit Anlage A (Vorbereitung für die Tagespflegebewerber/innen) und Anlage B (Grundqualifizierung für Tagespflegepersonen)

2. Vorwort

Gemäß § 12 KitaG hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kinderbetreuung nach § 1 KitaG zu gewährleisten. Er ist der Leistungsverpflichtete für die Kindertagesbetreuung. Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG können sich aber die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichten, in ihrem Gebiet die Aufgabe für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wahrzunehmen.

Davon machen die Gemeinden und Ämter im Landkreis Dahme-Spreewald Gebrauch. Dadurch sind diese auch die Leistungserbringer der Tagespflege nach §§ 1 Abs. 4 Satz 3 und 18 KitaG. Diese Richtlinie für die Tagespflege im Landkreis Dahme-Spreewald soll ein einheitliches Vorgehen bei der Ausübung und die Finanzierung der Tagespflege gewährleisten.

Mit dieser Richtlinie werden die Aufgaben des Leistungsverpflichteten (örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe) und der Leistungserbringer (Gemeinden und Ämtern) geregelt.

3. Geltungsbereich

Die Richtlinie regelt die Tagespflege im Sinne des KitaG (§§ 1 Abs. 4 Satz 3, 18), die als geeignete und erforderliche Art der Förderung von Kindern vom Leistungsverpflichteten oder auf Grund öffentlich-rechtlichen Vertrages vom Leistungserbringer vermittelt oder nachträglich anerkannt wurde.

- Sie gilt für Kinder deren Eltern Tagespflege als Angebotsform für ihr Kind zur Sicherung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie wünschen.
- Die Tagespflege dient der Förderung und Betreuung von Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson, des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen im Alter bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres sowie darüber hinaus im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfes.
- Zielgruppe sind die Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich des Leistungserbringers haben oder andere Zuständigkeitsbereiche nutzen wollen bzw. müssen.
- Von dieser Richtlinie unberührt bleibt eine von Eltern selbst organisierte z. B. auf Nachbarschaftshilfe oder auf familiäre Unterstützung beruhende Betreuung von Kindern die nicht durch den Leistungserbringer anerkannt wird.
- Eine Tagespflegeperson darf neben den eigenen Kindern nicht mehr als fünf Kinder betreuen.

4. Grundsätze zur Gewährung

Durch den Leistungserbringer erfolgt:

- die Planung und Vermittlung von Tagespflegestellen als gleichwertiges Angebot, nach § 18 Abs. 1 KitaG,
- die Prüfung und Bescheidung des Rechtsanspruchs auf eine Tagespflege gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 3 KitaG,
- der Abschluss eines Tagespflegevertrages,
- die Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten oder die Betreuung im Rahmen eines besonderen Erziehungsbedarfs nach § 1 Abs. 3 Satz 2 KitaG,
- die Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegeperson einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gemäß § 18 Abs. 3, Nr. 1 KitaG,
- die Heranziehung der Eltern zu den Kosten der Tagespflege, §§ 18 Abs. 2, 17 KitaG

Tagespflege wird gewährt wenn:

- ein Antrag auf Tagespflege gestellt wird,
- kein wohnortnahes Angebot für eine Kindertagesbetreuung bereitgestellt werden kann,
- sie in der Person des Kindes begründet ist,
- sie für das Wohl des Kindes erforderlich und geeignet erscheint und
- die familiäre Situation Tagespflege erforderlich macht oder der erhöhte Erziehungsbedarf dadurch sichergestellt werden kann.

Tagespflege kann gemäß § 18 Abs. 1 auch nachträglich als geeignet und erforderlich anerkannt werden.

5. Eignung und Qualifizierung der Tagespflegeperson:

Die Tagespflegeperson muss persönlich und gesundheitlich geeignet und auf ihre Tätigkeit fachlich vorbereitet sein.

Dazu erfolgt durch den Leistungserbringer:

- die Werbung zur Ausübung und Nutzung von Tagespflege
- die Prüfung der Eignung der Tagespflegeperson

Die Nachweisführung der Eignung erfolgt durch:

- die Führung eines Aufnahmegesprächs, mit Gesprächsprotokoll
- die Vorlage eines Gesundheits- und Führungszeugnisses
- die Vorlage eines Zertifikats über die Teilnahme am

Vorbereitungskurs 24 h) gemäß § 2 Abs. 2, 3
vor Aufnahme des 1. Kindes) TagpflegEV
Grundqualifizierungskurs 104 h) Anlage A und B
bei Aufnahme weiterer Kinder)
oder Vereinbarung zur Qualifizierung)
- die Teilnahmebestätigung des Kurses für 1. Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern
- die Vorstellung eines konzeptionellen Angebots (mündl. oder schriftl.)
- Die Tagespflegeperson ist berechtigt und verpflichtet geeignete Qualifizierungsangebote wahrzunehmen. Die Inanspruchnahme von Qualifizierungsangeboten ist mit dem Leistungserbringer abzustimmen.
- Der Leistungsverpflichtete unterstützt die Bereitstellung von Qualifizierungsangeboten und berät die Tagespflegeperson und den Leistungserbringer.
- Für eine gebührenpflichtige Qualifizierung zahlt der Leistungsverpflichtete den Teilnehmern einen Zuschuss.

Vorbereitungskurs	30,00 EURO
Grundkurs	100,00 EURO

 Die Teilnahmegebühr ist durch die Tagespflegeperson zu veranlassen.
- Die Zahlung des Zuschusses der Qualifizierungsgebühr erfolgt nach Einreichung des Qualifizierungsnachweises durch den Leistungsverpflichteten.

Die Übertragung der Fürsorge und Aufsicht durch die Tagespflegeperson an Dritte über 18 Jahre bedarf der Erlaubnis der Personensorgeberechtigten.

6. Räumliche Voraussetzungen:

Die Räumlichkeiten einschließlich deren Ausstattung müssen nach § 4 TagpflegEV gewährleisten, dass die Betreuung in Tagespflege ihre Aufgaben nach § 3 in Verbindung mit § 2 des KitaG erfüllen kann und die Sicherheit der Kinder gewährleistet ist. Die Räumlichkeiten und die Ausstattung sollen kindgemäß sein.

Die Eignung der räumlich-materiell, sanitär-technisch und pädagogischen Bedingung erfolgt durch die örtliche Prüfung des Leistungserbringers.

Geprüft werden:

- die Gewährleistung einer kindgemäßen Ausstattung mit altersgemäßem Mobiliar
- die Ausstattung mit altersgerechten Spiel- und Beschäftigungsmaterialien
- der den Kindern zur Verfügung stehende Spiel- und Beschäftigungsraum im Gebäude
- die Betätigungs- und Bewegungsmöglichkeiten beim Aufenthalt im Freien
- die Schlafmöglichkeit und Schlafatmosphäre für das Kind
- die sanitären Grundbedingungen und Aufbewahrungsmöglichkeiten
- die Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen

7. Gesundheitsvorsorge

Vor der erstmaligen Aufnahme in die Tagespflegestelle muss jedes Kind gemäß § 11 Abs. 2 KitaG ärztlich untersucht werden. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Im Rahmen der Aufnahmeuntersuchung wird der Impf-

status untersucht und eine erforderliche Ergänzung angeboten. Die Tagespflegeperson meldet dem Gesundheitsamt Name und Alter des von ihr betreuten Kindes sofort nach Aufnahme, spätestens jedoch bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres, um zu gewährleisten, dass der Kinder- und Jugenddienst seine Aufgabe nach § 2 Abs. 1 der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst-Verordnung nachkommen kann. Sie hat den öffentlichen Gesundheitsdienst dabei zu unterstützen, dass die Tagespflegekinder einmal jährlich ärztlich und zahnärztlich untersucht werden.

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, bei Auftreten einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit bei einem von ihr betreuten Kind oder einem anderen Haushaltsangehörigen, diese unverzüglich dem Gesundheitsamt zu melden.

Impfung, Vorsorgeuntersuchung und sonstige Arztbesuche sind Sache der Personensorgeberechtigten. So weit die Tagespflege betroffen ist, sollte die Tagespflegeperson von Ergebnissen unterrichtet werden. Im Notfall ist die Tagespflegeperson berechtigt und verpflichtet, mit dem Kind einen Arzt aufzusuchen. Eine Kopie des Impfausweises ist bei der Tagespflegeperson zu hinterlassen.

Die Verabreichung von notwendigen Medikamenten durch die Tagespflegeperson ist schriftlich zu vereinbaren. Wird durch die Tagespflegeperson festgestellt, dass ein Kind krank ist, hat sie die Personensorgeberechtigten zu informieren. Die Aufnahme eines kranken Kindes kann verweigert werden.

Die Tagespflegeperson sorgt für eine gesunde Ernährung in Absprache mit den Personensorgeberechtigten. Die Art und der Umfang ist individuell zu regeln. Weiterhin unterstützt die Tagespflegeperson die gesunde Entwicklung der Kinder durch ausreichende Bewegung an der frischen Luft, durch den Wechsel von Anspannung und Entspannung im Tagesablauf.

Die Tagespflegeperson darf in Anwesenheit von Kindern und in Räumen die von den Kindern genutzt werden, grundsätzlich nicht rauchen und muss darauf hinwirken, dass auch Dritte dieses Verbot befolgen (§ 11 Abs. 3 KitaG).

Bei besonderen Vorkommnissen informieren sich die Personensorgeberechtigten und Tagespflegeperson gegenseitig.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Tagespflegeperson über chronische Krankheiten, Behinderungen, Allergien und Unverträglichkeiten des Kindes zu unterrichten.

Die Tagespflegeperson ist berechtigt notwendige Daten wie Name, Vorname, Anschrift, Telefon, Fax der Personensorgeberechtigten und des Kindes bzw. des zuständigen Arztes zu erfassen.

8. Eingewöhnungszeit

Um den Kindern die Eingewöhnung zu erleichtern, soll zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson eine Eingewöhnungszeit vereinbart werden. Diese sollte individuell abgestimmt und gestaltet sein.

9. Finanzierung des Aufwändungsersatzes

Die Kosten einer Tagespflegestelle werden nach § 18 KitaG durch den Leistungsverpflichteten getragen.

Wird eine geeignete Tagespflegeperson durch den Leistungserbringer vermittelt, ersetzt der Leistungsverpflichtete die durch die Tagespflege entstehenden Aufwendungen, einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gemäß § 16 Abs. 4 KitaG. Der Leistungserbringer erhält die Kosten laut eingereichtem Meldebogen zur Kostenerstattung für Tagespflege gemäß § 16 Abs. 4 KitaG vierteljährlich.

Ab 21 Fehltagen vermindert sich die Aufwandsentschädigung um 25 % und endet nach einem zusammenhängenden Ausfall von bis zu 6 Wochen im laufenden Kalenderjahr.

10. Erstausrüstung

Für die Erstausrüstung einer Tagespflegestelle erhält die Tagespflegeperson einen Zuschuss von 400,00 €. Die zweckentsprechende Verwendung ist dem Leistungsverpflichteten nachzuweisen. Wird die Tätigkeit als Tagespflegeperson aufgegeben, kann nach Prüfung eine Rücknahme der geförderten Materialien erfolgen.

11. Kostenheranziehung

Wird Aufwändungsersatz für die Tagespflegeperson geleistet, so werden die Personensorgeberechtigten gemäß § 91 Abs. 2 SGB VIII zu den Kosten in Form von Elternbeiträgen durch den Leistungserbringer herangezogen.

Für die Nutzung der öffentlich-rechtlichen vermittelten Tagespflegestelle haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 KitaG Beiträge zu entrichten.

Die Beiträge entstehen mit der Aufnahme des Kindes in die Tagespflege, dem Abschluss des Betreuungsvertrages und enden mit Ablauf der Tagespflege.

Die Kostenbeteiligung erfolgt in Form von Elternbeiträgen, die nach § 17 KitaG in Höhe der ortsüblichen Kita-Gebührensatzung bzw. Elternbeitragsatzung erhoben werden.

Nehmen Kinder die Tagespflege in anderen Gemeinden in Anspruch, so wird der Beitrag nach der ortsüblichen Satzung des Trägers der Einrichtung in der Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, erhoben. Eltern erhalten vom Leistungserbringer einen Gebührenbescheid.

Jede Änderung der Anspruchsvoraussetzung und der Kostenbeteiligung ist dem Leistungserbringer innerhalb eines Monats mitzuteilen bzw. nachzuweisen.

Mit einer erfolgten Prüfung erfolgt die Bescheiderteilung.

12. Finanzierung der Tagespflege

Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Kosten einer Tagespflegestelle wird die Empfehlung des Deutschen Vereins für die öffentliche und private Fürsorge von 1998 und die preisliche Fortschreibung von 2003 herangezogen.

Die zu finanzierende Leistung untergliedert sich in:

materieller Aufwändungsersatz + Kosten der Erziehung = Gesamtkosten

Die Berechnung des Aufwändungsersatzes richtet sich nach dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsumfang. Der Betreuungsumfang gliedert sich wie folgt:

4 h 6 h 8 h 10 h

Der Betreuungsumfang von 8 h und die daraus ermittelten Gesamtkosten für die Tagespflege sind die Grundlage für die Berechnung der Kosten der Betreuung darunter und darüber. (8 h = 100 %)

Ermittlung der Finanzierung für Tagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson oder anderer geeigneter Räumen, für Kinder im Alter von 0 - Schuleintritt:

Stunden	Materieller Aufwändungsersatz	Kosten der Erziehung	Gesamtkosten mon. Aufwendung	Prozent
---------	-------------------------------	----------------------	------------------------------	---------

bis 4 h	199,20 €	95,04 €	294,24 €	80 %
bis 6 h	224,10 €	106,92 €	331,02 €	90 %
bis 8 h	249,00 €	118,80 €	367,80 €	100 %
bis 10 h	273,90 €	130,68 €	404,58 €	110 %

Ermittlung der Finanzierungssätze für die Tagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten: Eine Minderung des Aufwändungsersatzes erfolgt um 30 % der Gesamtkosten. Die Minderung begründet sich darauf, dass die Personensorgeberechtigten für die Miet- und Betriebskosten sowie Spiel- und Beschäftigung in ihrem eigenen Haushalt aufkommen.

Kinder im Grundschulalter werden mit 60 % des Betrages der Kinder von 0 - Schuleintritt in der dementsprechend ausgewiesenen Anzahl der Stunden berechnet:

Stunden	Aufwändungsersatz	Kosten für Erziehung	Gesamtkosten	Prozent
---------	-------------------	----------------------	--------------	---------

bis 4 h	119,52 €	57,02 €	176,54 €	60 %
bis 6 h	134,40 €	64,15 €	198,61 €	60 %

13. Pflegeerlaubnis

Bei Betreuungsverhältnissen ab dem 4. Kind ist eine Pflegeerlaubnis gemäß § 44 SGB VIII beim Leistungsverpflichteten zu beantragen. Die Erteilung der Pflegeerlaubnis erfolgt nach Antragsstellung und örtlicher Prüfung des Leistungsverpflichteten. Sie ist auf die Betreuung des Kindes bezogen, für das die Antragsstellung erfolgte und ist nicht auf ein anderes Kind übertragbar. Die Erlaubnis wird versagt bzw. entzogen, wenn das Wohl des Kindes in der Tagespflege nicht gewährleistet ist und die Tagespflegeperson nicht geeignet oder bereit ist, Gefährdungen abzuwenden.

14. Vertragsregelungen

Die Bestimmungen dieser Richtlinie sind für die Gewährung der Leistungen für Tagespflege verbindlich.

Zwischen den Leistungserbringer, der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten wird ein Vertrag geschlossen der folgende Regelungen enthält.

- Vertragspartner
- Betreuungspartner
- Betreuungsort
- Betreuungsumfang
- Zahlung der Aufwandsentschädigung
- Beginn
- Vertragsdauer
- Abschluss der Unfallversicherung
- Vereinbarung bei Freizeit und Krankheit der Tagespflegeperson bzw. des Tagespflegekindes
- Anforderung zur Qualifizierung
- Übertragung der Tagespflege an Dritte
- Pflegeerlaubnis
- Art und Umfang der Verpflegung
- Schweigepflicht
- Kündigungsfristen

Bestehende Tagespflegeverträge die vor dem 01.01.2004 bestanden, werden vom Landkreis bis zum Erlass eines neuen Leistungsbescheides (Gewährung der Leistung der Tagespflege) und bis zum Abschluss neuer Tagespflegeverträge bis 31.03.2004 anerkannt und finanziert. Für Widerspruchsentscheidungen hinsichtlich der Tagespflege ist der Leistungsverpflichtete zuständig.

15. Versicherungsangelegenheiten

Tagespflegepersonen die öffentlich vermittelt bis zu 5 Kinder betreuen, können sich beim Ehepartner familienversichern. Allein stehende Tagespflegepersonen können bei der AOK oder einer Ersatzkasse eine freiwillige Krankenversicherung abschließen.

Tagespflegepersonen sind nicht rentenversicherungspflichtig.

Für Schäden, die am Tagespflegekind oder der Tagespflegeperson selbst entstehen und Schäden, die das Kind oder die Tagespflegeperson anrichtet sind gemäß § 18 KitaG Regelungen einer Unfallversicherung zu treffen. Für Tagespflegepersonen, die der Leistungserbringer vermittelt besteht Versicherungsschutz durch den kommunalen Schadensausgleich KSA Brandenburg (Haftpflichtversicherung). Jede Tagespflegeperson die durch den Leistungserbringer vermittelt wird, ist deshalb dem Leistungsverpflichteten zu melden. Die Personensorgeberechtigten schließen für ihre Kinder eine Unfallversicherung ab.

16. Kündigung des Tagespflegeverhältnisses

Alle Vertragsparteien sind berechtigt, das Tagespflegeverhältnis zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Wahrung der Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung der Kündigung. Das außerordentliche Kündigungsrecht besteht, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist.

17. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie zur Förderung der Tagespflege gemäß §§ 1 Abs. 4 Satz 3, 18 KitaG für den Landkreis Dahme-Spreewald tritt zum 01.04.2004 in Kraft.

Lübben,
Martin Wille, Landrat

LEADER+ - Aufruf zu unternehmerischen Projekten

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Dahme-Heideblick e. V. arbeitet nun schon im dritten Jahr. Seitdem sind verschiedene Projekte aus dem EU-Förderprogramm LEADER+ bewilligt, gebaut bzw. umgesetzt worden (Pausen- und Übernachtungsstützpunkt an der FLAEMINGSKATE, Waldbühne Gehren, touristische Basisstation Gehren, ländliches Kulturzentrum im AWO-Rehagut Kemnitz gGmbH, Messeauftritt auf der Grünen Woche 2004).

Verschiedene Reiterhöfe der Region haben sich auf Initiative der LAG zum Verein „Erlebnisreisen Fläming zu Pferd“ zusammengeschlossen und bereiten buchbare Erlebnisreitungen vor.

Weitere Projektanträge liegen zur Bewilligung bei dem für uns zuständigen Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung in Brieselang.

Nach und nach entsteht so ein Netzwerk von aktiven Personen und Projekten in unserer LAG-Region - mit dem gemeinsamen Ziel, zu mehr Arbeit und Einkommen beizutragen.

Der Schwerpunkt unserer Projektträgerschaften lag bisher im kommunalen und gemeinnützigen Bereich. Wir als LAG wollen den unternehmerischen Bereich stärken - wir suchen nach Projektideen, welche die genannten Projekte flankieren oder diese ergänzen. Auch völlig neue unternehmerische Projektideen, besonders in unserem inhaltlichen Schwerpunkt Sporttourismus und Therapie, sind gefragt!

Wir wissen - Projektideen müssen reifen und es ist oft ein steiniger Weg bis zur Bewilligung von Fördermitteln - setzen Sie sich trotzdem mit uns, dem LAG-Management im Rathaus Dahme/Mark Zimmer 9, in Verbindung.

Lothar Wiwjorra
Geschäftsbesorger

Ursel Ochs
Vereinsvorsitzende

LAG Dahme-Heideblick e. V.



Amtsblatt für die Gemeinde Heideblick

Das Amtsblatt für die Gemeinde Heideblick erscheint monatlich und wird kostenlos verteilt.

Herausgeber:
Gemeinde Heideblick
15926 Langengrassau, Luckauer Straße 61
Tel.: 03 54 54 89 10, Fax: 6 25
E-Mail Adresse: Gemeinde@Heideblick.de
Internet: www.Heideblick.de
Verlag und Druck:
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG
04916 Herzberg,
An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15,
Fax-Redaktion: (03535) 489-155
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG
vertreten durch den Geschäftsführer Ralf Wirtz
Anzeigenannahme/Beilagen:
Frau Köhler, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15,
Funk: 01 71 / 4 14 41 97

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis von 26,36 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. Z. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht geleistete Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Kulturelle Veranstaltungen

Veranstaltungen Gemeinde Heideblick

07.04.2004	Fischessen Goßmar, Gaststätte Kolkwitz	01.05.2004 10.00 Uhr	Motorradgottesdienst, Waldbühne Gehren
08.04.2004	Osterfeuer, Gosmar	02.05.2004 16.00 Uhr	Bauerntheater, Waldbühne Gehren „Königlich Bayerisches Amtsgericht“
08.04.2004	Osterfeuer, Wüstermarke		
09.04.2004	Ostereiersuche Kinder und Hunde im Tierheim Langengrassau Tierheim Druschke	09.05.2004 15.00 Uhr	„Die Lachparade“ mit Ekki Göpelt Waldbühne Gehren
10.04.2004	Osterfeuer, Weißback	20.05.2004 12.00 Uhr	Blasmusik und halbe Liter, Waldbühne Gehren
09./10.04.2004	Osterfest im Herzen des Naturparks Goßmar, Gaststätte Kolkwitz	21.05.2004 20.00 Uhr	ABBA-Show, Waldbühne Gehren eine Legende wird zum Leben erweckt
10.04.2004	Osterfeuer, Pitschen-Pickel		
10.04.2004	Osterfeuer, Waltersdorf	22.05.2004 13.00 Uhr	Amtsausscheid der Feuerwehren Wüstermarke
11.04.2004 19.00 Uhr	Osterfeuer Walddrehna, Feuerwehrverein 1910 e. V.	22./23.05.2004	Dorf- und Kinderfest, Waltersdorf
11.04.2004 12.00 Uhr	Ostern - Eröffnung der Hofsaion Langengrassau Höllberghof mit Blasmusik - Ostereierwälen - Osterspa- ziergang	30.05.2004 10.00 Uhr	Pfingsten: Backofen- und Kindertag Langengrassau Höllberghof Brot und Kuchen aus dem Reisigbackofen
12.04.2004 15.30 Uhr	Wenn der weiße Flieder wieder blüht ... Waldbühne Gehren die schönsten Melodien aus Operette und Musical	30.05.2004	Pfingstfrühschoppen mit Band, Wüstermarke
25.04.2004 20.00 Uhr	Flutlichtpokallauf Walddrehna 4. Auflage am Sportlerheim	31.05.2004 13.00 Uhr	Boogie, Blues und Blattsalat Waldbühne Gehren
		01.06.2004 9.30 Uhr	Kindertheater „Sartolo“ mit Bastelstraße Waldbühne Gehren Kindertag
30.04.2004	Maibaumflechten und -aufstellen Wüstermarke	05.06.2004 20.00 Uhr	Bauerntheater, Waldbühne Gehren „Der Jäger von Fall“
30.04.2004	Maibaum aufstellen, Goßmar	05.06.2004 13.00 Uhr	Frühjahrsputz mit Grillabend, Walddrehna
30.04.2004 18.00 Uhr	Hexen-Nacht Langengrassau Höllberghof die Hexen treiben ihr Unwesen auf dem Höllberghof	12.06.2004 15.00 Uhr	Sommer- und Hoffest Goßmar, Gaststätte Kolkwitz
01.05.2004 13.00 Uhr	Maibaum aufstellen Walddrehna, auf dem Feuerwehrplatz	13.06.2004	„Tag der offenen Tür“, Langengrassau Treffen der Ehemaligen und viele Überras- chungen
01.05.2004	Einweihung des Kinderspielplatzes Pitschen-Pickel	13.06.2004	Brandenburger Landpartie
01.05.2004 10.00 Uhr	4. Tag der Natur Langengrassau Höllberghof hoftypisch, kulturell und kulinarisch	13.06.2004 15.30 Uhr	„Loriots dramatischer Alltag 2“ Waldbühne Gehren ein lachtränenreifes Programm

Änderungen vorbehalten!

*Suchen Sie noch ein
Ostergeschenk -
verschenken Sie einfach
einen Strauß voller Melodien*

*Ostermontag, 12. April 2004 auf der
Waldbühne in Gehren um 15.30 Uhr*

Wenn der weiße Flieder wieder blüht.

Zu einem bunten Melodienstrauß musikalischer Kostbarkeiten laden wir Sie Ostermontag mit dem Programm „Wenn der weiße Flieder wieder blüht“ ganz herzlich ein.

*Erleben Sie Melodien, die um die ganze
Welt gingen.*



Melodien aus dem Musical „My Fair Lady“ („Es grünt so grün....“), „Im weißen Rössl“ („Im Salzkammergut, „) oder aus „Das Wirtshaus am Spessert“ („Ach das könnte schön sein“) und noch viele andere Melodien. Nicht nur Operettenfreunde werden begeistert sein. Höhepunkte der Veranstaltung sind große Blöcke aus der Operette „Die lustige Witwe“ von Franz Lehar. Lassen Sie sich durch einen bunten Melodienreigen verzaubern.

Die Karten erhalten Sie:

Touristinfo im Rathaus Luckau,
Tel.: 03544-3050
Lausitzer Rundschau, Luckau am Markt 32,
Tel.: 03544-555011
Gemeinde Heideblick in Langengrassau,
Tel.: 035454-88121
Fa. Rode Langengrassau, Luckauer Str. 23,
Tel.: 035454-610
Fa. Bär, Getränke Gehren, Waltersdorferstr. 4,
Tel.: 035455-650

Achtung Voranzeige!

Das Team Sportlerheim und der Feuerwehrverein Walddrehna 1910 e. V. veranstalten
am 10. Juli 2004
ab 21.00 Uhr eine

Openair 80er Jahre Party!!!

Achtung!!!

Osterfeuer in Walddrehna

Ab dem 1. April können Bäume, Sträucher und Äste für das Osterfeuer auf dem Feuerplatz ordentlich abgelegt werden.



Bitte nur naturbelassenes Holz!!!

Und am 10. April ab 20.00 Uhr steigt dann das

Osterfeuer

mit reichlich Getränke aller Art und natürlich auch mit leckeren Sachen vom Grill.

Ihr Feuerwehrverein Walddrehna 1910 e. V.

Achtung Schrottsammlung!!!

Am 17. April 2004 ab 8.00 Uhr

führt der Feuerwehrverein Walddrehna 1910 e. V. wieder die alljährliche Schrottsammlung in **Walddrehna, Neusorgefeld und Schwarzenburg** durch.

Lassen Sie Ihren Schrott ruhig dort, wo er ist, wir holen ihn aus den entlegensten Winkeln Ihres Grundstücks.

Ihr Feuerwehrverein Walddrehna 1910 e. V.

Vereine und Verbände

Zur Information

Sehr geehrte Gäste,

der Tourismusverband Niederlausitzer Land e. V. Luckau hat ein neues Domizil. Ab Montag, dem 22. März 2004 befindet sich die Touristinformation Luckau im Rathaus der Stadt.

Neue Anschrift:

Tourismusverband „Niederlausitzer Land“ e. V.

Am Markt 34/Rathaus

15926 Luckau

Tel.: 03544/3050

Fax: 03544/508276

E-Mail: fvvb@t-online.de

Internet: www.niederlausitz.com

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag

9.00 - 17.00 Uhr

Freitag

9.00 - 16.00 Uhr

Ihr Tourismusverband

Deutscher Familienverband

Zuschüsse für die Familienferien

Der Deutsche Familienverband, Landesverband Brandenburg e. V. kann für das Jahr 2004 einkommensschwachen Familien und allein Erziehenden einen Zuschuss für Familienferien zukommen lassen. Diese Mittel werden vom Landesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen Brandenburg bereitgestellt. Voraussetzung ist ein Urlaubsaufenthalt in Deutschland, Polen oder Tschechien. Gefördert werden höchstens 14 Tage. Der Deutsche Familienverband, Landesverband Brandenburg e. V., Potsdamer Str. 6, 14550 Bochow
Tel.: 033207/70891, Fax: 033207/70893, E-Mail: DFV-BRB@t-online.de

Höllberghof

Hexen-Nacht

30. April 2004 ab 19.00 Uhr

Hexentanz in die Walpurgisnacht - ein teuflisches Vergnügen am Feuer, mit Hexentrunk und Hexensuppe, Märchenerzählerinnen, Hexerei und viel Musik. Seit alten Zeiten sind die Begriffe „Hexen“ und „Walpurgisnacht“ (30. April) untrennbar miteinander verbunden. Die Hexen reiten auf ihrem Besenstil in dieser besonderen Nacht des Jahres auf dem Höllberghof, um sich dort mit anderen Hexen, aber vor allem dem Teufel zu treffen, zu tanzen und sich nach Herzenslust zu amüsieren.

Mit einem Bund Reisig haben Hexen natürlich - freien Eintritt

4. Tag der Natur

1. Mai 2004 ab 10.00 Uhr

hoftypisch kulturell und kulinarisch, 12. Höllberglauf Exkurs zu den Arten des Jahres, Pflanzentauschbörse, Quiz rund um die Natur, Basteln für Groß und Klein, Kuchen aus dem Reisigbackofen und viele andere Leckereien, Musikalische Umrahmung u. v. a. m.

Für Frühaufsteher ab 8.00 Uhr (Treff Höllberghof) 2 Std. Vogelstimmenwanderung mit der Naturwacht

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Marianne Balzer

Ostersonntag

Frühlingserwachen - Saisonauftakt auf dem Höllberghof bei Langengrassau



mit den „Niewitzer Blasmusikanten“

ab 10.30 Uhr	Ostereiersuche mit Hase „Lucki“
11.00 Uhr	Traditionelles Ostereierwalen Kinderspiele und viel mehr ums Ei
12.00 - 13.00 Uhr	Osterfotos mit Hase „Lucki“ und Foto Zahn
13.00 - 16.00 Uhr	Für alle Freunde der Blasmusik Musik und Tanz mit den „Niewitzer Blasmusikanten“
14.00 Uhr	Traditionelles Ostereierwalen und geführte Osterwanderung durch die frühlingshaften Höllenberge
15.00 - 16.00 Uhr	Osterfotos mit Hase „Lucki“ und Foto Zahn

ganztags:

- Spaß und Wettstreit für Groß und Klein rund ums Ei
- Osterbräuche: Eier bemalen, Eier färben auf traditionelle Art
- Osterbasteleien rund ums Ei und Schaf mit Naturmaterialien
- selber töpfeln
- Heufiguren basteln

Köstlicher Osterschmaus

zur Mittags- und Kaffeezeit in der Höllbergschänke, im Festzelt und am Reisigbackofen; Grill- und Eisspezialitäten

Eröffnung des Hofladens

mit hoftypischen und regionalen Produkten

Osterlämmer und andere Tierkinder erwarten unsere Gäste auf dem Hof und im Tiergehege

Wir wünschen Ihnen ein frohes Osterfest und freuen uns auf Ihren Besuch!

Infos: Tel.: 035454 7405/Fax: 035454 604

Fürstlich Drehna, 25.03.2003

Presseinformation

4. Tag der Natur auf dem Höllberghof

Die Arten des Jahres 2003 zum Sehen, Hören, Anfassen, Riechen und Schmecken und ein Programm für Familien, Natur- und Gartenfreunde

Am 1. Mai 2004 rankt sich zum vierten Mal ein buntes Programm auf dem Höllberghof um die Arten des Jahres. Ein ganz kleiner Vogel, Nutztier, Obst- und Gemüsesorten, Zier- und Heilpflanzen sowie ein echter Gebäudeschädling tragen diesen Titel. Sie werben meist für den Erhalt der Artenvielfalt und stehen für eine ganze Reihe von Pflanzen und Tieren, deren Lebensbedingungen sich durch den Menschen verschlechtern oder die aufgrund geringer wirtschaftlicher Bedeutung langsam in Vergessenheit geraten. Das Höllberghofteam, die Naturwacht des Naturparks Niederlausitzer Landrücken und zahlreiche weitere Akteure bieten von 10.00 bis 18.00 Uhr Interessantes, Heiteres, Kulinarisches und natürlich auch Käufliches zu den Arten des Jahres.

Kinder können mit ihren Eltern ihr Wissen über die Natur im Quiz testen, Basteln und Spielen, dem Imker bei der Arbeit über die Schulter schauen, Reiten und die Hoftiere kennen lernen, im Märchen oder vor Ort den Vogel des Jahres aufspüren.

Gartenfreunde können sich über die Gestaltung Ihres Gartens, über Pflanzenverwendung und Schädlingsbekämpfung informieren. Sie haben die Möglichkeit, Pflanzen und Sämereien zu kaufen oder in der Pflanzentauschbörse zu tauschen.

Wer nur einen netten Tag verbringen will, genießt die Atmosphäre des Hofes, isst frischen Kuchen aus dem Reisigbackofen und spaziert eine Runde durch die Höllenberge in das Tiergehege.

8.00 bis 10.00 Uhr begibt sich Naturwächterin Monika Gierach mit Naturfreunden auf eine Vogelstimmenwanderung durch die Höllenberge. Beginn am Parkplatz (Infos unter Tel. 0175/7213054).

10.30 Uhr findet der traditionelle Höllberglauf statt.

Nähere Informationen beim Höllberghof unter Tel. 035454/7405.

Claudia Donat

Expedition in Sielmanns Naturlandschaften am 24. April 2004

Samstag, 24. April 2004, 10.00 bis 17.00 Uhr

Tag der offenen Tür im Heinz-Sielmann-Naturparkzentrum Wanninchen

Das Heinz-Sielmann-Naturparkzentrum lädt am 24. April 2004 nach Wanninchen bei Görtsdorf (südl. Luckau) ein, um über seine Angebote für Besucher zu informieren und die Tätigkeit der Heinz-Sielmann-Stiftung vor Ort zu präsentieren.

Der berühmte Tierfilmer Prof. Heinz Sielmann eröffnet persönlich die neue Heinz-Sielmann-Ausstellung im Naturparkzentrum. Am Abend stellt er in Fürstlich Drehna (19.00 Uhr, Gasthof „Zum Hirsch“) anlässlich des 10-jährigen Jubiläums der Heinz-Sielmann-Stiftung deren deutschlandweite Projekte vor. Von 10.00 bis 17.00 Uhr ist das Naturparkzentrum mit seinen Ausstellungen, der Uferschwabennistwand, dem Natur-Erlebnis-Spielplatz kostenlos zu

besichtigen. Die Naturschule gewährt Einblick in das Programm „Tage voller Wunder“, welches sich an Kinder- und Jugendgruppen wendet. Kleine und große Naturfreunde können am Samstag unter fachkundiger Beratung Lebensräume in und um Wanninchen erforschen, Schätze der Bergbaufolgelandschaft unter dem Mikroskop untersuchen oder in der „Filzwerkstatt“ die Wolle von Skudden verarbeiten.

Jäger und Schäfer, die auf den Flächen der Heinz-Sielmann-Stiftung tätig sind, stellen ihre Arbeit und Produkte vor. Es gibt Wild- und Skuddenspezialitäten, Kaffee und Kuchen. Und natürlich sollten Besucher die faszinierende Aussicht auf die sich wandelnde Bergbaufolgelandschaft genießen. Wer Lust hat, kann Sielmanns Naturlandschaft Wanninchen auf ausgeschilderten Wegen mit dem Rad erkunden.

Programm:

- 13.00 Uhr Begrüßung der Besucher durch Prof. Heinz Sielmann und Vorstellung der neuen „Erlebniswege in Sielmanns Naturlandschaft Wanninchen“ durch Helmut Donath, Leiter des Naturparks Niederlausitzer Landrücken
- 14.00 Uhr Präsentation der Projekte der Heinz-Sielmann-Stiftung im Naturpark Niederlausitzer Landrücken durch Ralf Donat
- 15.00 Uhr Eröffnung der Heinz-Sielmann-Ausstellung durch Prof. Heinz Sielmann

Samstag, 24. April 2004

Geführte Radtouren in Sielmanns Naturlandschaft Wanninchen um den Schlabendorfer See zum Heinz-Sielmann-Naturparkzentrum Wanninchen

Beginn: 9.00 Uhr am Besucherzentrum Gärtnerhaus in Fürstlich Drehna und um 10.00 Uhr am Bäcker in Schlabendorf Wegweiser mit Schellente und Wiedehopf weisen Radfahrern den Weg durch die Bergbaufolgelandschaft. Infopunkte verweisen auf Interessantes über Natur und Landschaft, verschwundene Dörfer und entstehende Naturparadiese, die Wirkung natürlicher Kräfte und menschlicher Einflüsse auf die Entwicklung der Landschaft. Sie lenken den Blick auf die raschen und starken Veränderungen der Landschaft und laden ein, die spannende weitere Entwicklung mitzuerleben.

Samstag, 24. April

Heinz Sielmann erzählt und stellt mit einem neuen Film die Heinz-Sielmann-Stiftung vor. Ort: 19.00 Uhr, Gasthof „Zum Hirsch“, Fürstlich Drehna
Weitere Informationen bei der Verwaltung des Naturparks Niederlausitzer Landrücken unter 035324/3050.
Claudia Donat

DRK Luckau „Begegnungsstätte für Alt & Jung“

Jahnstraße 8; 15926 Luckau
Telefon: 03544-503023, Handy: 0170 920 4835

Herzlich willkommen zum geselligen Nachmittag am Montag, dem 3. Mai 2004 in der Zeit von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr in den Räumen der Gemeindeverwaltung in Borsndorf. Zu diesem Anlass sind alle Bürgerinnen & Bürger der Gemeinde Heideblick herzlich eingeladen.

Gemeinsam wollen wir ein paar schöne Stunden erleben.

Auf dem Programm

„Tanz in den Mai“

Der Fahrdienst holt auf Wunsch die Besucher der Begegnungsstätte gegen einen geringen Obolus von zu Hause ab. Jeder Besucher ist uns herzlichst willkommen.
Es grüßen das DRK Luckau und Ihre Karin Riese

Wir gratulieren



Zur „Goldenen Hochzeit“
am 18.04.2004 gratuliert der Bürgermeister
der Gemeinde Heideblick
dem Ehepaar

**Frau Helga und Herrn Richard Müller,
Ortsteil Langengrassau**

recht herzlich und wünscht für den weiteren gemeinsamen Lebensweg alles Gute.



Zur „Goldenen Hochzeit“
am 19.04.2004 gratuliert der Bürgermeister
der Gemeinde Heideblick
dem Ehepaar

**Frau Charlotte und Herrn Günter Döring,
Ortsteil Langengrassau**

recht herzlich und wünscht für den weiteren gemeinsamen Lebensweg alles Gute:



Zu den „Goldenen Hochzeiten“
am 24.04.2004 gratuliert der Bürgermeister
der Gemeinde Heideblick den Ehepaaren

**Frau Ursula und Herrn Manfred Kranisch,
Ortsteil Langengrassau,**

**Frau Gertrud und Herrn Gerhard Lehmann,
Ortsteil Langengrassau,**

Frau Herta und Herrn Günter Lorenz, Ortsteil Langengrassau

recht herzlich und wünscht für den weiteren gemeinsamen Lebensweg alles Gute.



Zur „Goldenen Hochzeit“
am 02.05.2004 gratuliert der Bürgermeister
der Gemeinde Heideblick dem Ehepaar

**Frau Ingelore und Herrn Kurt Hammer,
Ortsteil Pitschen-Pickel,**

recht herzlich und wünscht für den weiteren gemeinsamen Lebensweg alles Gute.





Gemeinde Heideblick Rentnergeburtstage

Beesdau		
am 15.04.	Frau Martha Budemann	zum 80. Geburtstag
am 24.04.	Frau Edith Haase	zum 87. Geburtstag
am 07.05.	Herrn Georg Fengler	zum 70. Geburtstag
am 10.05.	Frau Hedwig Bloedow	zum 81. Geburtstag
Bornsdorf		
am 25.04.	Frau Hildegard Eckert	zum 83. Geburtstag
Falkenberg		
am 01.05.	Frau Elfriede Bauer	zum 70. Geburtstag
Gehren		
am 15.04.	Frau Marga Klauk	zum 65. Geburtstag
am 18.04.	Frau Marlene Miethner	zum 65. Geburtstag
am 23.04.	Herrn Wolfgang Weinhold	zum 65. Geburtstag
am 08.05.	Frau Erna Liebsch	zum 92. Geburtstag
Langengrassau		
am 19.04.	Herrn Hartmut Pöschke	zum 60. Geburtstag
am 20.04.	Frau Renate Hirschbach	zum 60. Geburtstag
am 22.04.	Frau Margarete Garnitz	zum 82. Geburtstag
am 07.05.	Herrn Fritz Lehmann	zum 70. Geburtstag
Pitschen-Pickel		
am 23.04.	Frau Ilse Janke	zum 75. Geburtstag
am 24.04.	Herrn Heinz Maerz	zum 75. Geburtstag
am 27.04.	Frau Herta Zingelmann	zum 83. Geburtstag
Schwarzenburg		
am 07.05.	Frau Elsbeth Hauptvogel	zum 82. Geburtstag
Walddrehna		
am 16.04.	Frau Edit Rüniger	zum 87. Geburtstag
am 21.04.	Frau Frieda Große	zum 89. Geburtstag
am 23.04.	Frau Renate Lehmann	zum 65. Geburtstag
am 25.04.	Herrn Siegfried Hennischen	zum 65. Geburtstag
am 26.04.	Herrn Paul Schulze	zum 70. Geburtstag
am 28.04.	Herrn Walter Schulze	zum 70. Geburtstag
Waltersdorf		
am 16.04.	Herrn Kurt Miethner	zum 75. Geburtstag
am 26.04.	Herrn Manfred Kupte	zum 70. Geburtstag
am 01.05.	Frau Hildegard Miethner	zum 80. Geburtstag
am 08.05.	Herrn Günther Michael	zum 60. Geburtstag
am 09.05.	Frau Margarete Kommallein	zum 81. Geburtstag
am 10.05.	Frau Jutta Schulze	zum 60. Geburtstag
Wehnsdorf		
am 07.05.	Herrn Manfred Müller	zum 65. Geburtstag
Wüstermarke		
am 08.05.	Frau Elli Druschke	zum 88. Geburtstag

Evangelisches Pfarramt Langengrassau

Kirchstr. 1, 15926 Heideblick OT Langengrassau,
Fax: 035454-87516, Tel.: 035454-393

Christus spricht:

*„Ich war tot, und siehe ich bin lebendig von Ewigkeit zu Ewigkeit
und habe die Schlüssel des Todes und der Hölle.“*

Offenbarung 1,18

**Wir laden Sie herzlich
zu folgenden Gemeindeveranstaltungen ein**

07.04.2004	9.30 Uhr	6. Passionsandacht in Waltersdorf
08.04.2004, Gründonnerstag	17.00 Uhr	Gottesdienst mit AM in Wüstermarke (Pfr. Gehrman)
	18.30 Uhr	Gottesdienst mit AM in Zöllmersdorf (Pfr. Gehrman)
09.04.2004, Karfreitag	9.00 Uhr	Gottesdienst mit AM in Uckro (Pfr. i. R. Schenck)
	9.00 Uhr	Gottesdienst mit AM in Bornsdorf (Frau Graßmann)
	9.00 Uhr	Gottesdienst mit AM in Gehren (Pfr. Gehrman)
	10.00 Uhr	Gottesdienst mit AM in Pitschen-Pickel (Frau Schenck)
	10.30 Uhr	Gottesdienst mit AM in Waltersdorf (Pfr. i. R. Schenck)
	10.30 Uhr	Gottesdienst mit AM in Riedebeck (Pfr. Gehrman)
	10.30 Uhr	Gottesdienst mit AM in Walddrehna (Frau Graßmann)
	16.00 Uhr	Gottesdienst mit AM in Langengrassau (Pfr. Gehrman)
	16.00 Uhr	Gottesdienst mit AM in Paserin (Pfrin. Heide)
	17.30 Uhr	Gottesdienst mit AM in Falkenberg (Pfrin. Heide)
11.04.2004, Ostersonntag	9.00 Uhr	Gottesdienst in Pitschen-Pickel (Pfr. Gehrman)
	9.00 Uhr	Gottesdienst in Paserin (Frau Graßmann)
	9.00 Uhr	Gottesdienst in Uckro (Pfr. i. R. Lorenz)
	9.00 Uhr	Gottesdienst in Riedebeck (Pfr. i. R. Schenck)
	9.00 Uhr	Gottesdienst in Zöllmersdorf (Frau Schenck)
	10.15 Uhr	Gottesdienst in Walddrehna (Pfr. i. R. Schenck)
	10.30 Uhr	Familiengottesdienst in Langengrassau (Pfr. Gehrman)
	10.30 Uhr	Gottesdienst in Gehren (Pfr. i. R. Lorenz)
12.04.2004, Ostermontag	9.00 Uhr	Gottesdienst in Wüstermarke (Pfrin. Heide)
	10.00 Uhr	Gottesdienst in Bornsdorf (Pfr. Gehrman)
	10.15 Uhr	Gottesdienst in Waltersdorf (Pfrin. Heide)
17.04.2004	10.00 Uhr	Steppekreis mit Osterfrühstück in Langengrassau

Amtsblatt

für das Amt Heideblick

Der Heideblick

Die nächste Ausgabe erscheint am
Mittwoch, dem 12. Mai 2004

Redaktionsschluss ist
Dienstag, der 4. Mai 2004

- 18.04.2004**
9.00 Uhr Gottesdienst in Uckro (Pfr. Gehrman)
- 10.15 Uhr Gottesdienst in Gehren (Pfr. Gehrman)
- 19.04.2004**
15.00 Uhr Seniorennachmittag in Uckro
- 22.04.2004**
14.30 Uhr Seniorennachmittag in Waltersdorf
- 25.04.2004**
9.00 Uhr Gottesdienst in Pitschen-Pickel (Frau Graßmann)
- 9.00 Uhr Gottesdienst in Waltersdorf (Pfr. Gehrman)
- 10.15 Uhr Gottesdienst in Walddrehna (Pfr. Gehrman)
- 10.15 Uhr Gottesdienst in Langengrassau (Frau Graßmann)
- 26.04.2004**
15.00 Uhr Seniorennachmittag in Pitschen-Pickel (Pfr. i. R. Schenck)
- 29.04.2004**
14.30 Uhr Seniorennachmittag in Langengrassau
- 30.04.2004**
19.30 Uhr Kirchenkino in Langengrassau
- 01.05.2004**
10.00 Uhr Motorradgottesdienst mit Ausfahrt in Gehren, Waldbühne
- 02.05.2004**
9.00 Uhr Gottesdienst in Wüstermarke (Frau Graßmann)
- 10.15 Uhr Gottesdienst in Gehren (Frau Graßmann)
- 10.30 Uhr Gottesdienst, Jubelkonfirmation mit AM in Uckro (Pfr. Gehrman)
- 03.05.2004**
15.00 Uhr Seniorennachmittag in Paserin
- 06.05.2004**
14.30 Uhr Seniorennachmittag in Gehren
- 08.05.2004**
14.00 Uhr Eröffnung des Dorfkirchensommers, Kirchenmusik in Langengrassau
- 09.05.2004**
9.00 Uhr Gottesdienst in Falkenberg (Pfr. Gehrman)
- 9.00 Uhr Gottesdienst in Bornsdorf (Frau Graßmann)
- 10.15 Uhr Gottesdienst in Walddrehna (Frau Graßmann)
- 10.15 Uhr Gottesdienst, Jubelkonfirmation mit AM in Langengrassau (Pfr. Gehrman)
- 10.05.2004**
15.00 Uhr Seniorennachmittag in Falkenberg

- 20.04.2004**
um 15.00 Uhr Frauenkreis in Görtsdorf
- 20.04.2004**
um 19.30 Uhr Gemeindeabend in Görtsdorf Thema „Christen in China“ Herr Schmidt erzählt von seiner Reise nach China
- 25.04.2004**
um 10.00 Uhr Gottesdienst zum Sonntag Misericordias Domine (Die Güte des Herrn ist voll die Erde)
- 08.05.2004**
um 14.00 Uhr Eröffnung des Dorfkirchenmusiksommers mit einem Konzert in Langengrassau zu dem unser Bischof anwesend sein wird
- 09.05.2004**
um 9.00 Uhr Gottesdienst zum Sonntag Kantate (Singet dem Herrn ein neues Lied)

Bereitschaftsdienste

Bereitschaftsplan des Amtes Heideblick

ab freitags 18.00 Uhr bis
montags 6.00 Uhr
Fu. 0162/8509562

17.04./18.04.2004
24.04./25.04.2004
01.05.2004
02.05.2004
08.05./09.05.2004
15.05./16.05.2004

Bereitschaftsdienst Energie Sachsen-Brandenburg (Luckau)	03544/50080
oder	0180/2040506
Bereitschaftsdienst Energie Sachsen-Brandenburg (Falkenberg)	035365/470
Leitstelle Lübben	03546/27370
Polizei (Lübben)	03546/770
Tierpension Druschke TAZV	035454/532
außerhalb der Dienstzeit	03544/50240
Stadt- und Überlandwerke	Fu. 01726545570
oder	03544/50260
	Fu. 01723606086

Sonstiges

Tierheim Druschke Langengrassau

Karfreitag, 09.04.2004
Ostern im Tierheim

- Ostereier suchen für Kinder
- Schweineöhrchen suchen für Hunde
- für Muttis und Vatis gibt es in der Zwischenzeit Kaffee und Kuchen
- Glücksrad drehen für einen guten Zweck



Evangelische Kirchengemeinde Goßmar

*Wir laden herzlich
zu folgenden Veranstaltungen ein*

- 09.04.2004**
um 10.30 Uhr Gottesdienst zum Karfreitag mit Abendmahl
- 11.04.2004**
um 9.00 Uhr Gottesdienst zum Ostersonntag
- 17.04.2004**
um 10.00 Uhr Steppkekreis in Goßmar